



Amt für Bürger- und
Ratservice

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer

Telefon: 492-3307

waldeyer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster am 28.09.2025 - Feststellung der Gültigkeit der Wahl

Beratungsfolge

09.12.2025	Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung
10.12.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Gültigkeit der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Münster wird - auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Einspruchs - festgestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

I.

Der Wahlausschuss der Stadt Münster hat am 01.10.2025 das amtliche Endergebnis der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters vom 28.09.2025 festgestellt. Die Veröffentlichung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 10.10.2025.

Mit Datum vom 09.11.2025 wurde schriftlich „Widerspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl“ eingelegt.

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 KWahlG kann u.a. jede wahlberechtigte Person gegen die Bekanntgabe des Wahlergebnisses binnen eines Monats Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs.1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich hält. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, § 39 Abs. 1 S. 3 KWahlG.

Das Begehren ist inhaltlich und entsprechend der mit ihm verfolgten Zielsetzung als Einspruch im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 1 KWahlG zu werten. Der Einspruchsführer bringt in seinem Einspruch unter

Angabe von Gründen zum Ausdruck, dass er die Überprüfung der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl entsprechend der Vorschrift des § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich hält. Der Einspruchsführer hat als zur Stichwahl wahlberechtigte Person form- und fristgemäß Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist schriftlich am 11.11.2025 beim Wahlleiter eingegangen.

Der Einspruch ist zulässig.

II.

Gemäß § 40 Abs.1 KWahlG hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen, § 40 Abs.1 Buchstabe a KWahlG. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG), § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG), § 40 Abs. 1 Buchstabe c S. 1 KWahlG.

Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend, § 40 Abs. 1 Buchstabe c S. 2 KWahlG.

Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären, § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG.

Nach den vom Wahlamt zum Vortrag des Einspruchsführers ermittelten Umständen, liegt keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Fälle vor.

Der Einspruchsführer macht in seiner Begründung geltend, ihm sei „am Wahltag die Stimmabgabe mit dem Hinweis auf einen angeblichen Postverlust der Unterlagen sowie auf die Möglichkeit der Stimmabgabe bis 12 Uhr am Samstag vor dem Wahltag verwehrt“ worden.

Das Wahlamt konnte hierzu folgende Feststellungen treffen:

Der Einspruchsführer hat am 04.08.2025 über den Onlineservice des Wahlamtes die Zusendung von Briefwahlunterlagen, sowohl für die Kommunalwahl am 14.09.2025 als auch für die Stichwahl am 28.09.2025 beantragt.

Die Daten zur Versendung der Briefwahlunterlagen für die Stichwahl wurden zur Vermeidung von Zeitverlusten bereits am 15.09.2025 um 07.58 Uhr an den Druckdienstleister zur Vorbereitung der Ausstellung der Unterlagen übersandt. Der tatsächliche Versand der Unterlagen zur Stichwahl konnte allerdings erst nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Notwendigkeit der Durchführung einer Stichwahl am 16.09.2025 nach 17.00 Uhr erfolgen. Die fertiggestellten Briefwahlunterlagen wurden am Mittwoch, den 17.09.2025 der Deutschen Post AG zur Zustellung übergeben. Die Zustellung hätte ausweislich der beim Versanddienstleister für Wahlpost vorgesehenen Versandzeiten planmäßig zum Wochenende (20./21.09.2025), spätestens aber am Montag (22.09.25) erfolgen sollen bzw. müssen.

Mit der Beantragung der Briefwahlunterlagen durch den Einspruchsführer wurde zur Vermeidung der Möglichkeit der doppelten Stimmabgabe ein Sperrvermerk in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen, § 22 KWahlO.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden, § 20 Abs. 9 KWahlO. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte das Wahlamt im Wahlbüro Ersatz-Briefwahlunterlagen ausstellen können, um die Stimmabgabe noch zu ermöglichen. Diese Frist hat der Einspruchsführer ungenutzt verstreichen lassen.

Aufgrund des im Wählerverzeichnis vorhandenen Sperrvermerkes hat der Wahlvorstand am Wahltag in rechtlich korrekter Weise dem Einspruchsführer die Stimmabgabe verweigert.

Auch die durch den Einspruchsführer weiteren namentlich benannten Fälle, in denen es offenbar zu einer Nichtzustellung der Wahlunterlagen gekommen sein soll, wurden geprüft.

In beiden Fällen wurden die Daten ebenfalls mit gleicher Datei am 15.09.2025 an den Versanddienstleister und die Briefwahlunterlagen am 17.09.2025 durch den Versanddienstleister der Deutschen Post AG zur Zustellung übergeben. Diesen Betroffenen sowie auch anderen betroffenen Personen hätte in diesem Zusammenhang die gesetzlich vorgesehene Option der Ausstellung von Briefwähler-satzunterlagen bis zum Samstag vor der Wahl, 12.00 Uhr, offen gestanden.

Weitergehende Prüfungen zu nach dem Vortrag des Einspruchsführers in gleicher Weise betroffenen Wahlberechtigten können mangels substantiiert vorgetragener weiterer Hinweise nicht erfolgen.

Gründe für die mangelnde Wählbarkeit eines Kandidaten im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG wurden weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen, dass der Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster zulässig, aber unbegründet ist.

Gem. § 40 Abs.1 Buchstabe d KWahlG ist daher durch den Rat der Stadt Münster die Stichwahl vom 28.09.2025 zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster für gültig zu erklären.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor und Wahlleiter

Anlagen:

- Anlage A
- Einspruch vom 9. November 2025

